

General-Anzeiger für Halle und die Provinz Sachsen

Verlagsgedäude: Gr. Ulrichstraße 16, Ecke Dackritzstraße 12 bis 14 best. Nebengebäude I. Eingang für Verlag, Redaktion und Anzeigenannahme: Gr. Ulrichstraße 16. — Fernsprech-Nachrichtennummer 7991. Druckerei: Chertzeiugstraße 34 (Tel. Nr. 7991) und Braunschweigstraße 49 in Gleichenheim (Tel. Nr. 1403). Verantwortlich für die Redaktion: Otto Reiter in Halle a. S.

Nummer 76

Halle, Sonntag den 17. März

1918

Keine neuen Verhandlungen mit Holland.

Aufruf!

Während im Osten die Morgenröte des Friedens herannahet, wollen unsere verdienstlichen... Der Aufruf!

Der Rauhzug der Entente.

Halle, 16. März. Nach holländischen Meldungen... Der Rauhzug der Entente.

Ein englischer Dampfer angegriffen.

(H. T. W.) Speerhagen, 16. März. Der engische Dampfer '... Ein englischer Dampfer angegriffen.

U-Bootbesatz.

(H. T. W.) Berlin, 16. März. (Katholik.)... U-Bootbesatz.

Schiffszusammenstoß.

Halle, 16. März. (Eigene Drahtmeldung.)... Schiffszusammenstoß.

Sabans Pläne in Sibirien.

Halle, 16. März. (Eigene Drahtmeldung.)... Sabans Pläne in Sibirien.

Nach Spanien?

(H. T. W.) Halle, 16. März. (Eigene Drahtmeldung.)... Nach Spanien?

Vom Moskauer Sowjetkongreß.

(H. T. W.) Halle, 16. März. (Eigene Drahtmeldung.)... Vom Moskauer Sowjetkongreß.

Volksjustiz in Rußland.

Halle, 16. März. (Eigene Drahtmeldung.)... Volksjustiz in Rußland.

Su den Friedensverhandlungen mit Rumänien.

Bien, 16. März. (Eigene Drahtmeldung.)... Su den Friedensverhandlungen mit Rumänien.

Der deutsche Vertreter in Riet.

(H. T. W.) Berlin, 16. März. Der mit der... Der deutsche Vertreter in Riet.

Obessa.

Halle, 16. März. (Eigene Drahtmeldung.)... Obessa.

Ein scheidischer Ueberläufer.

(H. T. W.) Wien, 16. März. Der scheidische... Ein scheidischer Ueberläufer.

England vor wichtiger Entscheidung.

(H. T. W.) London, 16. März. Das Ministerium... England vor wichtiger Entscheidung.

Ententesprechungen in London.

(H. T. W.) Paris, 16. März. Die Entente... Ententesprechungen in London.

Friedensstundgebungen in Frankreich.

(H. T. W.) Paris, 16. März. (Eigene Drahtmeldung.)... Friedensstundgebungen in Frankreich.

Die Bombardierung offener Städte.

(H. T. W.) Paris, 16. März. (Eigene Drahtmeldung.)... Die Bombardierung offener Städte.

Furchtbare Explosion in Frankreich.

(H. T. W.) Paris, 16. März. (Eigene Drahtmeldung.)... Furchtbare Explosion in Frankreich.

18. März bis 18. April 1918 mittags 1 Uhr die Kriegsanleihe

Achte Kriegsanleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe.

4 1/2% Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4 1/2% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Montag, den 18. März, bis Donnerstag, den 18. April 1918, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 89) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kassenöffnung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Preussischen Staatsbank (Königlichen Seehandlung), der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlich-Preussischen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7. Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinsfußlauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Größen zu 1000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsfußschein je abbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres auslosbar. Der Zinsfußlauf beginnt am 1. Juli 1918, der erste Zinsfuß ist am 1. 2. Januar 1919 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Größen zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000 Mark mit dem gleichen Zinsfußlauf und den gleichen Zinstermen wie die Schuldverschreibungen aufgestellt. Jeder Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist auf ihrem Wert ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1919, ausgelöst und an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli oder 2. Januar mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Die Auslosung geschieht nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit den Schatzanweisungen der sechsten Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslosungen im Januar und Juli 1918 entfallende Zahl von Gruppen der neuen Schatzanweisungen wird jedoch erst im Januar 1919 mit ausgelöst.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unförderbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barzahlung 4 1/2% bei der ferneren Auslosung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unerlösten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3 1/2% bis mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündi-

gungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermen erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung werden — von der verstärkten Auslosung im ersten Auslosungstermin (vergl. Abs. 1) absehen — nämlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrags angewendet. Die erparnten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Rückzahlungen vom Reich zum Nennwert zurückgezahlten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil.

Am 1. Juli 1927 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem abdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Beträge (110%, 115%, oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt: für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden 98,— M., " 5% Reichsanleihe, wenn Eintragungen in das Reichsschuldbuch mit Exner bis zum 15. April 1919 beantragt wird 97,80 M., " 4 1/2% Reichsschatzanweisungen 98,— M., für je 100 M. Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet zunächst bald nach dem Zeichnungsschluss statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugewiesen. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsscheine über die Größe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

Au allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 100 Mark und mehr werden auf Verlangen vom Reichsbank-Direktorium geteilte Postfakturae ausgereicht, deren Betrag im Ausnahmefalle die Hälfte des ursprünglichen Nennwertes betragen kann. Die Stücke unter 1000 Mark zu deren Aufrechterhaltung besonders Ausdrucksformel durch Verabreichung bei der Anteilnahme beantragen; die Ausgabe sind an die Stelle zu stellen, bei der die Zeichnung erfolgt ist. Diese Aufrechterhaltung werden nicht an die Zeichner und Vermittlungsstellen angeschlossen, sondern von der Reichsbank unmittelbar der Zeichnungsstelle zu übergeben.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 28. März d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa fällig erst am 2. Januar ab.

Die Zeichner sind verpflichtet: 30% des zugewiesenen Betrages spätestens am 27. April d. J., 20% " " " " " " 24. Mai " " 25% " " " " " " 21. Juni " " 25% " " " " " " 18. Juli " " zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes gestattet; doch ist auch die Zahlung erst gestattet zu werden, wenn die Summe

der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die am 1. August d. J. zur Rückzahlung fälligen Mark 80000000 4% Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1914 Serie I werden bei der Beilegung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert — unter Abzug der Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 28. März ab bis zum 31. Juli — in Zahlung genommen. Die zu den Stücken gehörenden Zinsheine werden den Zeichnern. Die im Laufe befindlichen unzerstückelten Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens vom 28. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstellen nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 28. März je muß aber spätestens am 27. April erledigt werden. Auf bis zum 28. März geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 92 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 63 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4 1/2% Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatzanweisungen der I., II., IV. und V. Kriegsanleihe in neue 4 1/2% Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschangebote sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 29. Juni 1918 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten auf Antrag zunächst Zwischenheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen oder vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufschlag gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen erhalten eine Vergütung von 2% der Umtauschsumme. Die Einlieferer von 4 1/2% Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben 3% — für je 100 Mark Nennwert zuzugablen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinsheinen, die am 2. Januar 1919 fällig sind, die mit April/Oktob-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinsheinen, die am 1. Oktober 1918 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1918, jedoch ist Einlieferer von April/Oktob-Stücken auf ihre alten Zinsheine Stücke für 1/2 Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 68, Drantenstr. 92-94) zu richten. Der Antrag muß ein von dem Umtausch himmelförmigen Vermerk enthalten und spätestens bis zum 6. Mai d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinsheinen ausgehört. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre selbst dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 29. Juni 1918 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

* Die ausgestellten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Übertragung geltenden Bestimmungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig telefoniert aufzubereiten und versandt. Eine Sperrung wird durch diese Übertragung nicht bedingt; der Zeichner kann ein Depot jederzeit und vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgestellten Depotheine werden von den Zeichnungsstellen wie die Wertpapiere selbst belassen.

Berlin, im März 1918.

Reichsbank-Direktorium.
Hagenstein. v. Grömm.